

MFS

---

---

---

---

DER BUNDESAUFTRAGTE  
für die Unterlagen der Bundesarchivverwaltung  
des Bundesarchivs  
- Zentralarchiv -

*Sekr. d. Min.*

425

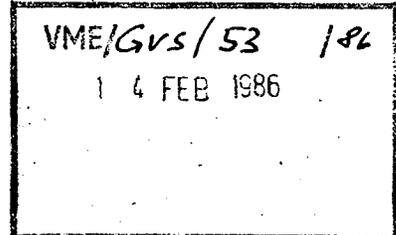
ESU  
000172

# Geheime Verschlusssache

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 456 415

02. Ausfertigung = 35 Blatt



## VEREINBARUNG

über das Zusammenwirken der Grenztruppen der DDR,  
der Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit und des  
Ministeriums des Innern zum Schutz der Staatsgrenze

vom 30.01.1986

---

Zur Erfüllung der im Beschluß des Nationalen Verteidigungsrates der DDR vom 25. 01. 1985 getroffenen Festlegungen zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit und der Verantwortung beim Schutz der Staatsgrenze der DDR

wird zwischen

dem MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG,  
dem MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT und  
dem MINISTERIUM DES INNERN

vereinbart:

1. (1) Die Grenztruppen der DDR <sup>1)</sup>, die Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums des Innern wirken zur Gewährleistung des zuverlässigen Schutzes der Staatsgrenze und zur Durchsetzung einer hohen Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR ununterbrochen zusammen.  
  
(2) Das Zusammenwirken ist darauf gerichtet, die Anstrengungen der Grenztruppen und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane zum Schutz der Staatsgrenze zu vereinen. Unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen im jeweiligen Abschnitt der Staatsgrenze sind ein einheitlich zu führendes, tiefgestaffeltes und flexibles System der Grenzsicherung zu verwirklichen, die Handlungen ständig zu koordinieren und eine hohe Wirksamkeit zu sichern.  
  
(3) Das Zusammenwirken wird in Verantwortung der Kommandeure der Grenztruppen mit den Chefs und Leitern der Dienststellen der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane organisiert mit dem Ziel,

---

1) nachfolgend Grenztruppen genannt, einschließlich 6. Grenzbrigade KÜSTE

- alle Handlungen, die gegen die Staatsgrenze der DDR und die zu ihrer Sicherung eingesetzten Kräfte, Mittel, Anlagen sowie gegen Objekte, Einrichtungen und die Bevölkerung in den Grenzgebieten gerichtet sind, rechtzeitig aufzuklären, abzuwehren bzw. zu verhindern,
- durch koordinierte Handlungen alle Angriffe auf die Staatsgrenze abzuwehren und das widerrechtliche Passieren der Staatsgrenze nicht zuzulassen und
- die Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR ununterbrochen zu gewährleisten.

(4) Für die Organisation des Zusammenwirkens der Kräfte der Grenztruppen, des Ministeriums für Staatssicherheit sowie der Deutschen Volkspolizei, die in den Grenzgebieten und an seinen Zugängen handeln, ist der Entschluß des Kommandeurs der Grenztruppen zur Grenzsicherung die verbindliche Grundlage.

(5) Der Minister für Nationale Verteidigung und der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei legen für ihren Verantwortungsbereich die erforderlichen Maßnahmen zum Zusammenwirken der Kommandeure/ Kompaniechefs der Grenztruppen und der Chefs und Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei mit den gemäß dem bestätigten "Gemeinsamen Vorschlag des Ministers für Nationale Verteidigung, des Ministers für Staatssicherheit und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei für die Schaffung eines einheitlich zu führenden, am Verlauf der Staatsgrenze der DDR zur BRD beginnenden und bis zu den Zugängen zum Grenzgebiet zweckmäßig gestalteten Grenzsicherungssystems"<sup>2)</sup> einzusetzenden Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit fest.

---

<sup>2)</sup> nachfolgend "Gemeinsamer Vorschlag für das Grenzsicherungssystem" genannt.

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 456 415 C2. Ausf. Bl. 4

2. Gemäß dem Beschluß des Nationalen Verteidigungsrates der DDR vom 25. 01. 1985 und dem "Gemeinsamen Vorschlag für das Grenzsicherungssystem" vom 29. 11. 1985 ist für den Schutz der Staatsgrenze folgende Zuständigkeit und Verantwortung festgelegt:

(1) Ministerium für Nationale Verteidigung

- a) Die Grenztruppen tragen auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften über die Staatsgrenze sowie der Beschlüsse die Verantwortung für den zuverlässigen Schutz der Staatsgrenze der DDR. Sie haben zu gewährleisten:
- die Wahrung der territorialen Integrität und Unverletzlichkeit der Staatsgrenze der DDR,
  - die Abwehr von Grenzprovokationen und bewaffneten Überfällen auf das Hoheitsgebiet der DDR,
  - die Verhinderung des widerrechtlichen Passierens der Staatsgrenze der DDR und anderer Grenzverletzungen,
  - die Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten und in den Seegewässern außerhalb der Grenzzone,
  - die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen und anderen Ereignissen mit folgenschweren Auswirkungen an der Staatsgrenze und in den Grenzgebieten durch die dafür zuständigen Organe.
- b) Die Kommandeure der Grenztruppen treffen alle erforderlichen Maßnahmen für den zuverlässigen Schutz der Staatsgrenze in ihren Zuständigkeitsbereichen im engen Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen sowie in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Partei- und Staatsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Einrichtungen und der Bevölkerung des Grenzgebietes.

Sie setzen ihre Kräfte und Mittel, einschließlich die freiwilligen Helfer der Grenztruppen, lagebezogen und variabel, unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer und der Schwerpunktzeiten, in der gesamten Tiefe der Grenzgebiete und in den Seegewässern außerhalb der Grenzzone ein.

Die Kompaniechefs der Grenzkompanien mit fest zugewiesenen Grenzschnitten <sup>3)</sup> haben die Verantwortung für alle unmittelbar grenzsichernden Aufgaben und Maßnahmen im gesamten Grenzgebiet, einschließlich die grenzbezogene Zusammenarbeit mit den örtlichen Partei- und Staatsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Einrichtungen und der Bevölkerung des Grenzgebietes.

Die Kommandeure der Grenztruppen sind in Verwirklichung dieser Verantwortung zuständig für:

- die Durchsetzung des Gesetzes über die Staatsgrenze der DDR (Grenzgesetz) und der für die Grenzgebiete erlassenen besonderen Ordnungen im engen Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen sowie in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen staatlichen Organen,
- die Organisation und Aufrechterhaltung eines ununterbrochenen Zusammenwirkens mit den Kräften des Ministeriums für Staatssicherheit, des Ministeriums des Innern und abhängig von den zu erfüllenden Aufgaben und der Lage mit den Kräften der Zollverwaltung bzw. der Zivilverteidigung,
- die Verhinderung gewaltsamer Grenzübertritte über die Grenzübergangsstellen und die Abwehr von Gewalt- und Terrorakten sowie die Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung außerhalb der Kontrollterritorien der Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu BERLIN (WEST) sowie zur VR POLEN und zur CSSR,

---

<sup>3)</sup> nachfolgend Kompaniechefs genannt

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 456 415 02. Ausf. Bl. 6

- die Gewährleistung der Maßnahmen zur Realisierung der zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD abgeschlossenen Vereinbarungen über Grenzangelegenheiten bzw. mit dem Senat von BERLIN (WEST) getroffenen Festlegungen,
- die Durchsetzung der zwischenstaatlichen Verträge über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze der DDR zur VR POLEN und zur CSSR sowie die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten.

c) Die Grenztruppen haben:

- die ständige visuelle Beobachtung des Luftraumes der DDR an der Staatsgrenze zur BRD, zu BERLIN (WEST) und an der Seegrenze sowie die unverzügliche Weitergabe von Meldungen über Besonderheiten in der Luftlage an die dafür festgelegten Einheiten der Luftstreitkräfte/Luftverteidigung bzw. Dienststellen der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane <sup>4)</sup> zu gewährleisten,
- die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane über Lagebedingungen, die die Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten bzw. in den Seegewässern außerhalb der Grenzzone gefährden und die zuständigen Untersuchungsorgane über Staatsverbrechen u. a. schwere Anschläge gegen die Staatsgrenze der DDR sowie alle straftatverdächtigen Vorkommnisse zu informieren,
- bei Vorkommnissen an der Staatsgrenze den Ereignisort zu sichern, die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit an der Staatsgrenze mit denen der zuständigen Untersuchungsorgane abzustimmen und sie bei der Untersuchung von Straftaten, anderen Rechtsverletzungen und straftatverdächtigen Vorkommnissen zu unterstützen.

---

<sup>4)</sup> Gemäß den "Grundsätzen über die Meldetätigkeit bei Besonderheiten in der Luftlage an der Staatsgrenze der DDR" vom August 1983 (NfD-Nr.: 02/83)

(2) Ministerium für Staatssicherheit

a) Das Ministerium für Staatssicherheit ist auf der Grundlage der in Gesetzen und Beschlüssen festgelegten Verantwortung zuständig für:

- die Aufklärung, vorbeugende Verhinderung und Bekämpfung der gegen die Staatsgrenze der DDR und die zu ihrem Schutz handelnden Organe und Kräfte sowie die Objekte, Einrichtungen und die Bevölkerung im Grenzgebiet gerichteten gegnerischen Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie staatsfeindlichen und anderen, die staatliche Sicherheit in den Grenzgebieten beeinträchtigenden Handlungen, mit spezifischen Mitteln,
- die Kontrolle und Überwachung des Ein- und Auslaufens der an den Bootsliegplätzen der offenen Küste der DDR stationierten und der in die inneren Seegewässer in der Grenzzone aus- bzw. einlaufenden Wasserfahrzeuge,
- die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Kontrollterritorien der Grenzübergangsstellen der DDR an der Staatsgrenze zur BRD, zu BERLIN (WEST), zur VR POLEN und zur CSSR sowie an den Grenzübergangsstellen der Seehäfen, insbesondere durch die Kontrolle, Überwachung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs gemäß den dafür geltenden staatlichen Regelungen,
- die Untersuchung von Staatsverbrechen in den Grenzgebieten, Seegewässern und an den Grenzübergangsstellen sowie schweren Anschlägen gegen die Staatsgrenze der DDR.

b) Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt das Ministerium für Staatssicherheit die visuelle Beobachtung des Luftraumes sowie die Aufklärung von Luftraumverletzungen, möglicher Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge und anderer Besonderheiten in der Luftlage in den Grenzgebieten und im grenznahen Raum und leitet die erforderlichen Maßnahmen zur Untersuchung ein.

c) Das Ministerium für Staatssicherheit informiert die Grenztruppen und die Deutsche Volkspolizei über Lagebedingungen, die die Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten und an der Staatsgrenze gefährden.

d) Die Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit haben gemäß dem bestätigten "Gemeinsamen Vorschlag für das Grenzsicherungssystem"

- die aus der Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit erbrachten, für die Grenzsicherung bedeutsamen Ergebnisse und Erkenntnisse in das System der Grenzsicherung einfließen zu lassen und die Grenztruppen sowie die Deutsche Volkspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beim Schutz der Staatsgrenze der DDR zu unterstützen,
- an der Weiterentwicklung und Vervollkommnung des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit mitzuwirken und die Anstrengungen aller beteiligten Organe und Kräfte zur Gewährleistung einer zuverlässigen Grenzsicherung sowie staatlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet vereinen zu helfen,
- beizutragen, alle Potenzen und Möglichkeiten der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen und Kräfte sowie der Bevölkerung im Grenzgebiet und des Grenzkreises zu erschließen, zu mobilisieren und zusammenzuführen.

In Realisierung dieser Grundaufgabenstellung sind sie befugt zur

- Mitwirkung an der Erarbeitung und Verwirklichung der Entschlüsse der Kommandeure der Grenztruppen, insbesondere der Kompaniechefs, zur Grenzsicherung, vor allem hinsichtlich des abgestimmten Einsatzes der Kräfte und Mittel der an der Grenzsicherung beteiligten Organe,
- Einsichtnahme in die Führungsdokumente der Grenztruppen für die Organisation und Planung der Grenzsicherung sowie in die Führungsdokumente der Deutschen Volkspolizei zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im und am Grenzgebiet sowie im grenznahen Raum,

- Unterbreitung von Vorschlägen zur Erteilung von Auflagen an Leiter von Betrieben und Einrichtungen sowie Vorsitzende von Genossenschaften im Grenzgebiet zur konsequenten Durchsetzung des Grenzgesetzes und anderer für die Sicherheit im Grenzgebiet erlassener Rechtsvorschriften an dazu Befugte,
- Veranlassung der Einleitung und Durchführung von Ordnungsstrafverfahren auf der Grundlage der im § 45 der Grenzordnung vom 25. März 1982 sowie in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Ordnungsstrafbestimmungen bei den dafür zuständigen Organen.

(3) Ministerium des Innern

a) Die Deutsche Volkspolizei und das Organ Feuerwehr tragen im Rahmen ihrer in Gesetzen und Beschlüssen, insbesondere

- im Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei und
- im Gesetz über den Brandschutz in der Deutschen Demokratischen Republik

festgelegten Zuständigkeit zum zuverlässigen Schutz der Staatsgrenze der DDR bei.

b) In Verwirklichung dieser Verantwortung obliegt ihnen:

- die Durchsetzung der zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit an der Staatsgrenze erlassenen Rechtsvorschriften sowie der besonderen Ordnung in den Grenzgebieten,
- die Vorbeugung des widerrechtlichen Passierens der Staatsgrenze der DDR durch Verhinderung des unberechtigten Eindringens in das Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD und zu BERLIN (WEST) bzw. des Erreichens der Seegewässer außerhalb der Grenzzone,

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 456 415 C2. Ausf. Bl. 10

- die Führung von Fahndungen zur Festnahme von in die DDR eingedrungenen Grenzverletzern,
- die Überwachung und schwerpunktmäßige Kontrolle der Personen- und Fahrzeugbewegung auf den Annäherungswegen in Richtung Staatsgrenze, insbesondere unmittelbar vor der Sperrzone an der Staatsgrenze zur BRD (einschließlich der ständigen Besetzung der Kontrollpunkte, der lageentsprechenden Besetzung von Kontrollstellen nach einem schwer aufklärbaren zeitlichen Regime sowie von Maßnahmen zur Verhinderung ihrer Umgehung), am Grenzgebiet an der Staatsgrenze zu BERLIN (WEST) und in der Grenzzone,
- die Vorbeugung, frühzeitige Aufdeckung und zuverlässige Verhinderung ungesetzlicher Grenzübertritte,
- die Vorbeugung von Katastrophen, Bränden, Havarien und anderen Ereignissen mit folgenschweren Auswirkungen in den Grenzgebieten bzw. deren wirksame Bekämpfung und die Durchführung der mit den Nachbarstaaten dazu vereinbarten Maßnahmen,
- die Durchführung von Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren für die Erteilung von Erlaubnissen zum Aufenthalt in den Grenzgebieten an der Staatsgrenze zur BRD und zu BERLIN (WEST) sowie in den Seegewässern außerhalb der Grenzzone,
- die Aufklärung und Untersuchung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, einschließlich in den Grenzgebieten und in den Grenzübergangsstellen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist,
- die Erfüllung der der Wasserschutzpolizei bzw. dem Organ Feuerwehr auf den Grenzgewässern sowie den Seegewässern außerhalb der Grenzzone übertragenen Aufgaben.

- c) Im Rahmen der operativen Dienstdurchführung gewährleistet die Deutsche Volkspolizei die visuelle Beobachtung des Luftraumes zur Aufklärung von Luftraumverletzungen und anderer Besonderheiten in der Luftlage, die Überwachung möglicher Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge in den Grenzgebieten und im grenznahen Raum und die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen.
- d) Das Ministerium des Innern informiert das Kommando der Grenztruppen und das Ministerium für Staatssicherheit über Lagebedingungen, die die Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten und an der Staatsgrenze gefährden.

3. (1) Das Zusammenwirken ist auf folgenden Ebenen zu organisieren:

- Ministerium für Nationale Verteidigung, Ministerium für Staatssicherheit sowie Ministerium des Innern,
- Kommando der Grenztruppen, Kommando der Volksmarine, Bereich des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Staatssicherheit sowie Bereich des Stellvertreters des Ministers und Chefs des Stabes des Ministeriums des Innern,
- Grenzkommandos, 6. Grenzbrigade KÜSTE, Grenzabschnitte zur CSSR und VR POLEN, Bezirksverwaltungen für Staatssicherheit, Grenzbeauftragte des Ministeriums für Staatssicherheit für die Bereiche der Grenzkommandos NORD und SÜD, Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei bzw. Präsidium der Volkspolizei BERLIN,
- Grenzregimenter, Grenzbataillone der 6. Grenzbrigade KÜSTE, Grenzunterabschnitte zur CSSR und VR POLEN, Kreisdienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit, Grenzbeauftragte des Ministeriums für Staatssicherheit sowie Volkspolizei-Kreisämter bzw. Volkspolizei-Inspektionen,
- Grenzkompanien, Grenzbeauftragte des Ministeriums für Staatssicherheit und Volkspolizei-Gruppenposten/Grenze <sup>5)</sup>.

---

5) gilt nicht an der Staatsgrenze der DDR zu BERLIN (WEST)

Auf den Ebenen des Zusammenwirkens sind die Lageentwicklung an der Staatsgrenze und im Grenzgebiet vorausschauend zu beurteilen, die erforderlichen Informationen auszutauschen und der Einsatz der Kräfte und Mittel sowie alle Handlungen im Grenzgebiet und an seinen Zugängen auf der Grundlage des Entschlusses des Kommandeurs der Grenztruppen zur Grenzsicherung zu koordinieren.

(2) Das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium für Staatssicherheit und das Ministerium des Innern arbeiten bei der Klärung und zur Gewährleistung der Entscheidung aller grundsätzlichen Probleme der weiteren Entwicklung, Festigung und Vervollkommnung des Zusammenwirkens im Interesse des zuverlässigen Schutzes der Staatsgrenze der DDR eng zusammen.

Das Zusammenwirken zwischen dem Kommando der Grenztruppen, dem Kommando der Volksmarine und dem Bereich des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Staatssicherheit sowie dem Bereich des Stellvertreters des Ministers und Chefs des Stabes des Ministeriums des Innern erfolgt zu operativen Fragen. Jährlich einmal werden statistische Angaben über die Entwicklung der Lage an der Staatsgrenze zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung und dem Ministerium des Innern unter Einbeziehung des Kommandos der Grenztruppen ausgetauscht. Dem Ministerium für Staatssicherheit werden diese statistischen Angaben gleichzeitig zur Information übergeben.

(3) Im Interesse der schnellen und umfassenden Klärung von anliegenden Ermittlungsverfahren wegen vorbereiteter, versuchter und vollendeter ungesetzlicher Grenzübertritte können die zuständigen Fachabteilungen des Ministeriums für Staatssicherheit und die Hauptabteilung Kriminalpolizei des Ministeriums des Innern direkt mit dem Stab des Kommandos der Grenztruppen, die entsprechenden Fachabteilungen der Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums des Innern in den Bezirken und Kreisen mit den Stäben der Grenzkommandos, der 6. Grenzbrigade KÜSTE, den Grenzregimentern und den Grenzbataillonen der 6. Grenzbrigade KÜSTE sowie mit den Grenzabschnitten zur CSSR und VR POLEN zusammenwirken.

(4) Die Maßnahmen des Zusammenwirkens werden auf den Ebenen der Grenzkommandos, 6. Grenzbrigade KÜSTE, Grenzabschnitte zur CSSR und VR POLEN, der Grenzregimenter, Grenzbataillone der 6. Grenzbrigade KÜSTE und der Grenzunterabschnitte zur CSSR und VR POLEN im "Plan des Zusammenwirkens" dokumentiert und von den Kommandeuren/Chefs/Leitern der Grenztruppen und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane unterzeichnet. Der Plan des Zusammenwirkens wird nach gegenseitiger Abstimmung in der Regel jährlich und bei wesentlichen Lageveränderungen unverzüglich präzisiert.

4. (1) Auf den Ebenen der Grenzkommandos, 6. Grenzbrigade KÜSTE, Grenzabschnitte zur CSSR und VR POLEN, Grenzregimenter und der Grenzbataillone der 6. Grenzbrigade KÜSTE, Grenzkompanien und der Grenzunterabschnitte an der Staatsgrenze zur CSSR und VR POLEN wird das Zusammenwirken organisiert, verwirklicht und sichergestellt durch:

- die gemeinsame Lageeinschätzung,
- die Planung der Maßnahmen des Zusammenwirkens,
- die Koordinierung der Handlungen und des Einsatzes aller in den Grenzgebieten <sup>6)</sup> für die Erfüllung von Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze einsetzbaren strukturellen und freiwilligen Kräfte der Grenztruppen und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane auf der Grundlage des Entschlusses des Kommandeurs der Grenztruppen zur Grenzsicherung,
- den gegenseitigen Informationsaustausch,
- die ununterbrochene Aufrechterhaltung stabiler Nachrichtenverbindungen.

---

6) an der Staatsgrenze zur CSSR und zur VR POLEN in einer Tiefe von ca. 5 km vom Verlauf der Staatsgrenze

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 456 415 02. Ausf. Bl. 14

(2) In Verantwortung der Kommandeure der Grenztruppen erfolgen mit den Chefs/Leitern der Dienststellen der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane auf den Ebenen

- des Kommandos der Grenztruppen - jährlich bzw. bei Erfordernis
- der Grenzkommandos - halbjährlich
- der Grenzregimenter - vierteljährlich
- der Grenzkompanien - monatlich

gemeinsame Lageeinschätzungen.

Die Kommandeure/Chefs/Leiter nehmen persönlich an den gemeinsamen Lageeinschätzungen mit eigenständigen Beiträgen und Vorschlägen teil und beauftragen nur in Ausnahmefällen einen Stellvertreter mit der Teilnahme.

Die Stäbe haben bei der Vorbereitung der Lageeinschätzungen, der Koordination des Einsatzes der Kräfte und Mittel und weiterer Maßnahmen des Zusammenwirkens für die Beratungen zusammenzuarbeiten.

(3) In die Vorbereitung und Durchsetzung der durch den Kommandeur des Grenzregiments mit dem zuständigen Leiter der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit, dem zuständigen Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit und dem zuständigen Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes abgestimmten Maßnahmen des Zusammenwirkens sind die Kommandeure der Grenzbataillone im jeweiligen Grenzkreis einzubeziehen.

(4) Die Leiter der Transportpolizei-Reviere werden auf der Ebene der Grenzregimenter und die Leiter der Transportpolizei-Gruppenposten bzw. Beauftragten der Leiter der Transportpolizei-Reviere auf der Ebene der Grenzkompanien in die Beratungen einbezogen.

(5) Die gemeinsamen Lageeinschätzungen sind insbesondere darauf zu richten,

- die Lageentwicklung beiderseits der Staatsgrenze, im Grenzgebiet und im grenznahen Raum sowie in den Seegewässern der DDR nach Kalenderzeiträumen einzuschätzen, Schwerpunkte rechtzeitig zu erkennen und die sich daraus ergebenden Aufgaben abzustimmen sowie die Koordinierung der Handlungen der im Grenzgebiet und an seinen Zugängen einzusetzenden Kräfte vorzunehmen,
- den Stand der Realisierung der für die Grenztruppen und die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane festgelegten Forderungen des Grenzgesetzes, seiner Folgebestimmungen und der "Direktive zur Arbeit im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD, zu BERLIN (WEST) und an der Küste der DDR" (Beschluß des Sekretariats des Zentralkomitees der SED vom 07. 04. 1982) einzuschätzen und die Maßnahmen abzustimmen,
- die Ergebnisse der koordinierten Handlungen und von Kontrollen auszuwerten und
- die Realisierung der in den vorangegangenen Beratungen getroffenen Festlegungen einzuschätzen.

(6) Im Ergebnis der gemeinsamen Lageeinschätzungen sind durch die Kommandeure der Grenztruppen abgestimmte Festlegungen zu treffen für:

- zu erwartende Handlungen des Gegners an der Staatsgrenze,
- wahrscheinliche Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,
- Schwerpunkttage und -zeiten,
- Hauptanstrengungen, Handlungsräume und Zeiten für den Einsatz der Kräfte der Grenztruppen in der Tiefe des Grenzgebietes sowie in den Seegewässern der DDR,

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 456 415 02. Ausf. Bl. 16

- Erfordernisse für den Einsatz von Kräften der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane im Grenzgebiet und an seinen Zugängen nach örtlichen und zeitlichen Schwerpunkten, einschließlich der lageentsprechenden Besetzung von Kontrollstellen der Deutschen Volkspolizei <sup>7)</sup>,
- Kräfteeinsatz der Grenztruppen und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane zur Verhinderung des Umgehens der Kontrollpunkte und Kontrollstellen der Deutschen Volkspolizei,
- Einsatzvarianten und Maßnahmen des Zusammenwirkens zur Festnahme von Grenzverletzern im Rahmen der festgelegten und koordinierten Handlungen,
- Maßnahmen zur Kontrolle und Durchsetzung der Grenzordnung.

Die dazu getroffenen Festlegungen sind auf den Ebenen des Zusammenwirkens, außer auf der Ebene Grenzkompanie, zu protokollieren und von den Kommandeuren/Chefs/Leitern zu unterzeichnen.

(7) Die gemeinsamen Lageeinschätzungen können mit Rekognoszierungen verbunden werden, bei denen der Einsatz der Kräfte und Mittel, die geplanten Handlungen sowie die Maßnahmen zur Durchsetzung der Grenzordnung zu überprüfen und zu präzisieren sind.

(8) Zu den Beratungen werden Vertreter der Bezirks- und Kreisleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke und Kreise sowie in Abhängigkeit von der Tagesordnung, Vertreter anderer zuständiger örtlicher Staatsorgane, von Genossenschaften, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen eingeladen.

---

<sup>7)</sup> nur an der Staatsgrenze zur BRD

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 456 415 O2. Ausf. Bl. 17

(9) Die gemeinsamen Lageeinschätzungen erfolgen auf den Ebenen der Grenzkommandos und Grenzregimenter in der Regel getrennt nach Grenzbezirken und -kreisen. Erfordert die Dislozierung der Grenztruppen das Zusammenwirken von zwei Grenzregimentern mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen eines Kreises, können die Beratungen koordiniert und in Verantwortung eines Kommandeurs vorbereitet und durchgeführt werden.

(10) Auf der Ebene der Grenzkompanien werden die gemeinsamen Lageeinschätzungen und die Koordinierung des Kräfteinsatzes grundsätzlich getrennt durchgeführt, wenn ein Volkspolizei-Gruppenposten/Grenze mit zwei Grenzkompanien zusammenwirkt.

Wird das Zusammenwirken zwischen einem Volkspolizei-Gruppenposten/Grenze und mehr als zwei Grenzkompanien organisiert, sind diese Maßnahmen gemeinsam in Verantwortung des Kommandeurs bzw. des Stellvertreters des Kommandeurs und Stabschefs des Grenzbataillons durchzuführen.

(11) Durch die Kompaniechefs ist wöchentlich mit dem Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit und dem Leiter des Volkspolizei-Gruppenposten/Grenze der Einsatz aller im Grenzgebiet und an seinen Zugängen für die Erfüllung grenzsichernder Aufgaben einsetzbaren strukturellen und freiwilligen Kräfte der Grenztruppen und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane zu koordinieren.

(12) Die Führung der Handlungen der im Grenzgebiet und an seinen Zugängen eingesetzten strukturellen und freiwilligen Kräfte der Grenztruppen und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane hat in Verwirklichung des Entschlusses zur Grenzsicherung in Verantwortung der zuständigen Kommandeure/Leiter zu erfolgen.

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 456 415 Q2. Ausf. Bl. 18

Bei besonderen Lagen an der Staatsgrenze ist die Führung der Handlungen auf der Grundlage der vorbereiteten und abgestimmten Einsatzvarianten bzw. des dazu vom Kommandeur der Grenztruppen gefaßten Entschlusses zur Grenzsicherung zu verwirklichen. Sie kann aus gemeinsamen Führungsstellen erfolgen. Der Austausch von Verbindungsoffizieren ist in Abhängigkeit von der Lage zu entscheiden.

5. (1) Bei besonderen Vorkommnissen an der Staatsgrenze, in den Grenzgebieten, den Seegewässern und an den Grenzübergangsstellen, die den Einsatz der Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit erfordern, erfolgt dieser auf Veranlassung des Leiters der Dienst Einheit des Ministeriums für Staatssicherheit auf der Ebene Grenzkommando nach Abstimmung mit dem Kommandeur des zuständigen Verbandes.

(2) Der Einsatz der Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern erfolgt entsprechend ihrer Verantwortung. Hierzu hat die sofortige Information an das örtlich zuständige Volkspolizei-Kreisamt zu erfolgen.

(3) Zur Gewährleistung der erforderlichen Meldepflicht geben die Untersuchungsorgane zeitgerechte und notwendige Informationen an den zuständigen Kommandeur der Grenztruppen über den Stand der Untersuchungsergebnisse.

(4) Die Kommandeure der Grenztruppen, die Chefs und Leiter der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane gewährleisten in Erfüllung der dafür bestehenden Festlegungen <sup>8)</sup>, daß

---

8) Zur Zeit gilt:

- Gemeinsame Anweisung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei sowie des Generalstaatsanwaltes der DDR über die Bekämpfung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 StGB vom 28. 12. 1982
- Gemeinsame Anweisung des Ministers für Nationale Verteidigung, Ministers für Staatssicherheit, Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei und des Generalstaatsanwaltes der DDR über die Zusammenarbeit bei ungesetzlichen Grenzübertritten an der Staatsgrenze der DDR zur VR POLEN und CSSR vom 10. 02. 1977

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 456 415 O2. Ausf. Bl. 19

- festgenommene Personen, sofern die Untersuchung nicht in eigener Zuständigkeit zu erfolgen hat, sowie
- aufgefundene Sachen, die im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stehen bzw. stehen können,

unverzüglich an das zuständige Untersuchungsorgan übergeben werden.

(5) Die Grenztruppen übergeben die von ihnen festgenommenen Personen mit den von diesen mitgeführten Gegenständen, zu straftatverdächtigen Vorkommnissen gefertigte Unterlagen sowie aufgefundene Sachen, die als Beweismittel dienen können (unverzüglich bzw. innerhalb von 6 Stunden)

- an den zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, wenn es sich um Personen handelt, die die Staatsgrenze aus Richtung BRD, BERLIN (WEST) bzw. des Offenen Meeres widerrechtlich passiert haben,
- an das zuständige Volkspolizei-Kreisamt bzw. die Volkspolizei-Inspektion, wenn es sich um Personen handelt, die die Staatsgrenze nach der BRD, BERLIN (WEST), die Seegrenze und die Staatsgrenze zur CSSR bzw. zur VR POLEN widerrechtlich passieren wollen oder passiert haben.

6. (1) Der ständige gegenseitige Austausch von Informationen, die für die Organisation und Durchführung der Grenzsicherung, für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet und in den Seegewässern der DDR sowie für das koordinierte Handeln zur Erfüllung der Aufgaben von gegenseitigem Interesse sind, hat auf den festgelegten Ebenen des Zusammenwirkens zu erfolgen.

(2) Die Informationen werden hauptsächlich über die Diensthabenden der Stäbe, Einheiten und Dienststellen sowie zwischen den Kommandeuren, Chefs und Leitern persönlich ausgetauscht.

Die Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit sind in das Melde- und Informationssystem der Grenzregimenter und der Volkspolizei-Kreisämter einzubeziehen.

Die Organisation des Informationsaustausches muß gewährleisten, daß erforderliche Maßnahmen und taktische Handlungen rechtzeitig organisiert und eingeleitet werden können.

7. (1) Die Sicherheitsberatungen in Städten und Gemeinden des Grenzgebietes gemäß der "Direktive zur Arbeit im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD, zu BERLIN (WEST) und an der Küste der DDR" (Beschluß des Sekretariats des Zentralkomitees der SED vom 07. 04. 1982) werden entsprechend der festgelegten Zuständigkeit durchgeführt.

In Städten und Gemeinden der Sperrzone, die für die Grenzsicherung von besonderer Bedeutung sind, kann die Zuständigkeit auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlages des Kommandeurs des Grenzregiments, des Leiters des Volkspolizei-Kreisamtes, des Leiters der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit und des Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit durch Beschluß der Kreiseinsatzleitung dem jeweiligen Kommandeur der Grenztruppen übertragen werden. In Städten und Gemeinden außerhalb des Grenzgebietes, von denen sich Ortsteile im Grenzgebiet befinden bzw. die in gefährdeten Richtungen an den Zugängen zum Grenzgebiet liegen, können die Sicherheitsberatungen in Verantwortung der Deutschen Volkspolizei durchgeführt werden.

(2) In den Sicherheitsberatungen sollten insbesondere behandelt werden:

- Erfüllung der für die Grenztruppen und die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane festgelegten Forderungen der Direktive des Sekretariats des Zentralkomitees der SED,
- Stand der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Verantwortungsbereich,
- Realisierung festgelegter Maßnahmen und erteilter Auflagen der vorangegangenen Sicherheitsberatungen,
- gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Vorhaben, die den Aufenthalt größerer Personengruppen bzw. den Einsatz schwerer Technik im Verantwortungsbereich und die Festlegung gesonderter Sicherheitsmaßnahmen erfordern,
- gegenseitiger Informationsaustausch über allgemein zu erwartende gesellschaftspolitische, kommunale und volkswirtschaftliche Maßnahmen,
- Stimmungs- und Meinungsbild der Bevölkerung des Grenzgebietes,
- Einschätzung von Personen, von denen eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet ausgeht,
- Durchsprache und Beratung von Anträgen auf Zuzug, Einreise und Aufenthalt im Grenzgebiet.

Im Ergebnis der Sicherheitsberatungen sind für die Beteiligten konkrete Aufgaben festzulegen.

(3) Durch die Teilnehmer der Sicherheitsberatungen werden periodisch Kontrollen aller im Verantwortungsbereich befindlichen Betriebe, Lagerplätze sowie Abstellplätze für schwere Technik und der Bootsliegeplätze an der offenen Küste durchgeführt.

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 456 415 02. Ausf. Bl. 22

(4) Zu den Sicherheitsberatungen können in Abhängigkeit von der Tagesordnung Vertreter der Grenzsicherheitsaktive, von Genossenschaften, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen eingeladen werden.

8. (1) Zur Durchsetzung dieser Vereinbarung erlassen die Minister nach gegenseitiger Abstimmung die erforderlichen Weisungen für den jeweiligen Dienstbereich.

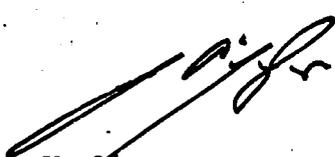
(2) Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung tritt die "Vereinbarung über das Zusammenwirken der Kräfte der Grenztruppen der DDR, der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine und der Kräfte des Ministeriums für Staatsicherheit sowie des Ministeriums des Innern bei der Aufklärung und Abwehr von Handlungen gegen die Staatsgrenze vom 15. 12. 1974" sowie die "1. Durchführungsvereinbarung vom 15. 06. 1982 zur Vereinbarung über Nachrichtenverbindungen des Zusammenwirkens vom 20. 12. 1974" außer Kraft.

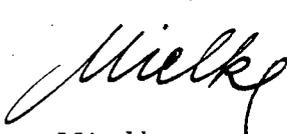
Berlin, den 30.01. 1986

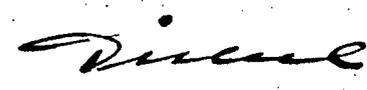
Minister für Nationale  
Verteidigung

Minister für  
Staatsicherheit

Minister des Innern und Chef  
der Deutschen Volkspolizei

  
Kessler  
Armeegeneral

  
Mielke  
Armeegeneral

  
Dickel  
Armeegeneral

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 456 415 02. Ausf. Bl. 23

Anhang 1

Zuständigkeitsbereich der Deutschen Volkspolizei in den inneren Seegewässern  
innerhalb der Grenzzone entlang der Küste der DDR

---

Die äußere Begrenzung des Zuständigkeitsbereiches der Deutschen Volkspolizei  
wird durch folgende Begrenzungslinien bestimmt:

im ODER-HAFF:

Staatsgrenze der DDR zur Volksrepublik POLEN

im GREIFSWALDER BODDEN:

PEENEMÜNDER HAKEN, Insel RUDEN (Südspitze), THIESSOW (SÜDPERD)

im LIBBEN:

BESSINER HAKEN (Südspitze), BUG (Südspitze)

im KUBITZER BODDEN:

Insel HIDDENSEE (Südspitze des GELLEN), BOCK (Nordspitze)

in WARNEMÜNDE:

Molenköpfe

im SALZHAF:

KIELER ORT (Südspitze), Insel LANGENWERDER, Insel POEL (GOLWITZ)

in der WISMAR-BUCHT:

TIMMENDORF (Hafen), HOHEN-WISCHENDORF-HUK

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 456 415 Q2. Ausf. Bl. 24

Anhang 2

Ebenen des Zusammenwirkens

1. Auf der Ebene Grenzkommando, 6. Grenzbrigade KÜSTE, Grenzabschnitt und Bezirk wirken zusammen:

Grenzkommando NORD	BV-MfS ROSTOCK BV-MfS SCHWERIN BV-MfS MAGDEBURG Grenzbeauftragte für den Bereich des Grenzkommandos NORD	BDVP ROSTOCK BDVP SCHWERIN BDVP MAGDEBURG
Grenzkommando SÜD	BV-MfS ERFURT BV-MfS SUHL BV-MfS GERA BV-MfS KARL-MARX-STADT Grenzbeauftragte für den Bereich des Grenzkommandos SÜD	BDVP ERFURT BDVP SUHL BDVP GERA BDVP KARL-MARX-STADT
Grenzkommando MITTE	BV-MfS BERLIN BV-MfS POTSDAM	PdVP BERLIN BDVP POTSDAM
6. Grenzbrigade KÜSTE	BV-MfS ROSTOCK	BDVP ROSTOCK
Grenzabschnitt zur VR POLEN	BV-MfS NEUBRANDENBURG BV-MfS FRANKFURT/ODER BV-MfS COTTBUS BV-MfS DRESDEN	BDVP NEUBRANDENBURG BDVP FRANKFURT/ODER BDVP COTTBUS BDVP DRESDEN
Grenzabschnitt zur CSSR	BV-MfS DRESDEN BV-MfS KARL-MARX-STADT	BDVP DRESDEN BDVP KARL-MARX-STADT

Die Fragen des Zusammenwirkens zwischen der 6. Grenzbrigade KÜSTE und der BV-MfS sowie der BDVP NEUBRANDENBURG werden über den Leiter des Grenzabschnitts zur VR POLEN wahrgenommen.

2. Die Bestimmung der zusammenwirkenden Kräfte auf den nachgeordneten Ebenen obliegt für den jeweiligen Verantwortungsbereich den Kommandeuren der Grenzkommandos, dem Chef der 6. Grenzbrigade KÜSTE und den Leitern der Grenzabschnitte in Zusammenarbeit mit den Leitern der Bezirksverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit und den Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei bzw. dem Präsidenten der Volkspolizei BERLIN.

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 456 415 02. Ausf. Bl. 25

Anhang 3

Inhalt des Planes des Zusammenwirkens

Der Plan des Zusammenwirkens sollte in Abhängigkeit von der jeweiligen Ebene des Zusammenwirkens enthalten:

a) graphischer Teil:

- Dislozierung der Grenztruppen und der Kräfte der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane,
- Verlauf des Schutzstreifens, der Sperrzone bzw. der Grenzzone, ständig besetzte Postenpunkte der Grenztruppen an öffentlichen Zugängen zum Schutzstreifen, Kontrollpunkte und -stellen der Deutschen Volkspolizei,
- festgelegte Einsatzabschnitte/Streifenbereiche und Postenpunkte im Grenzgebiet mit entsprechender Numerierung,
- Einsatzvarianten für gemeinsame Handlungen zum Schutz der Staatsgrenze bei besonderen Lagen,
- wichtige Betriebe, Objekte und Anlagen, Abstellplätze schwerer Räder- und Kettenfahrzeuge, Bootsliegeplätze und Zeltplätze in den Grenzgebieten bzw. in der Grenzzone sowie deren Kontrolle und Sicherung,
- Sicherung der Grenzabschnitte mit Eisenbahnstrecken,
- Verbindungsstraßen und -wege zum und im Grenzgebiet, die für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind,
- Bahnhöfe und Haltepunkte der Deutschen Reichsbahn sowie Haltestellen anderer öffentlicher Verkehrsmittel,
- wahrscheinliche Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,
- provokationsgefährdete Abschnitte sowie Abschnitte und Räume im Schutzstreifen mit erhöhten Sicherheitsanforderungen,

- Abschnitte und Räume im Grenzgebiet, die besonders für Handlungen gegen die Staatsgrenze mit schweren Räder- und Kettenfahrzeugen geeignet sind, mögliche Start- und Landeplätze von Luftfahrzeugen sowie Unterschlupfmöglichkeiten, deren Kontrolle und Sicherung,
- Räume und Objekte im Grenzgebiet und grenznahen Raum, auf die die Aufklärung zu konzentrieren ist,
- Maßnahmen der verstärkten Sicherung, der Verkehrsregulierung und Umleitung des Straßenverkehrs bei zeitweiliger Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs,
- Kontrolle der Liegeplätze und Fahrtrouten von Wasserfahrzeugen,
- Regattakurse, Routen der Weißen Flotte sowie Seegebiete für den Notaufenthalt ausländischer Wasserfahrzeuge,
- ständige und zeitweilige Sperrgebiete in den Seegewässern der DDR,
- Räume und Gewässer im Schutzstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften, die für den Aufenthalt freigegeben wurden,
- Maßnahmen zur verstärkten Sicherung sowie zur zeitweiligen Sperrung von Zufahrtsstraßen zum Grenzgebiet,
- Sicherung des Reise- und Güterzugverkehrs in den Grenzgebieten und grenznahen Gebieten sowie der U-Bahnlinien C und D und der Nord-Süd-S-Bahn in der Hauptstadt der DDR, BERLIN.

b) Erläuterungen:

- Tabelle der Kräfte und Mittel für die Einsatzvarianten,
- Kräfte und Mittel zur Katastrophenbekämpfung,
- Schema der Nachrichtenverbindungen, Parolen und Signaltabellen,
- Organisation des Informationsaustausches.

Anhang 4

Inhalt des Informationsaustausches

Der Informationsaustausch ist auf allen Ebenen des Zusammenwirkens im Interesse des zuverlässigen Schutzes der Staatsgrenze durchzuführen.

Die zusammenwirkenden Kräfte informieren sich unverzüglich über:

1. Plötzliche Lageveränderungen in den Grenzgebieten, in den Seegewässern der DDR und in den Grenzkreisen, die das Zusammenwirken zur Gewährleistung des Schutzes der Staatsgrenze erfordern, insbesondere
  - Anzeichen und Hinweise von Grenzverletzungen,
  - Einleitung von Groß- und Eilfahndungen,
  - Festnahmen von Grenzverletzern wegen versuchten bzw. vollendeten ungesetzlichen Grenzübertritts und von Verletzern der Grenzordnung, deren Methoden und angewandten Mittel sowie Absichten,
  - Ergebnisse der Aufklärung und der Untersuchungen, die für die Organisation der Grenzsicherung und Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten und in den Seegewässern der DDR von Bedeutung sind,
  - Vorkommnisse und Erscheinungen der Feindtätigkeit im Bereich der Grenzübergangsstellen unter Ausnutzung oder Mißbrauch des grenzüberschreitenden Verkehrs, die die Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten beeinträchtigen,
  - festgestellte Besonderheiten in der Luftlage,
  - Auffinden von Hetzschriften,
  - Katastrophen, Brände, Havarien und andere Ereignisse mit folgenschweren Auswirkungen in den Grenzgebieten und in den Seegewässern der DDR sowie den Einsatz von Rettungs- und Hilfskräften und
  - den Notaufenthalt von ausländischen Wasserfahrzeugen in den Häfen und den Seegewässern der DDR.

2. Vorkommnisse und Maßnahmen im Grenzgebiet, die für die Grenzsicherung und das Zusammenwirken von Bedeutung sind, insbesondere

- die Festnahme und Haftentlassung von Bewohnern sowie die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Bewohner des Grenzgebietes,
- besondere Stimmungen und Hinweise der Bevölkerung sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Angaben über Personen, von denen Gefahren für die Sicherheit der Staatsgrenze ausgehen oder ausgehen können, und über Personen, die sich unberechtigt im Grenzgebiet aufhalten oder aufgehalten haben,
- Feststellungen bei Kontrollen möglicher Start- und Landeplätze von Luftfahrzeugen, von Abstellplätzen schwerer Räder- und Kettenfahrzeuge und Unterschlußmöglichkeiten,
- eingebrachte Angaben von freiwilligen Helfern und der Grenzbevölkerung,
- Straßen- sowie Streckensperrungen und die Durchführung von Bau-, Spreng-, Unterhaltungs- sowie Vermessungsarbeiten im Grenzgebiet,
- Fragen des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens zu in das Grenzgebiet einreisenden Personen,
- die Durchführung von Agrar- und anderen Wirtschaftsflügen im Grenzsperrstreifen.

3. Vorkommnisse im Dienstbereich der zusammenwirkenden Kräfte, die Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze haben können.

Anhang 5

Nachrichtenverbindungen des Zusammenwirkens zwischen den Grenztruppen der DDR und Kräften der Deutschen Volkspolizei

---

Funkverbindungen

1. Kurzwellen-Funkverbindungen (KW-Funkverbindungen)  
(Sicherstellung durch gegenseitiges Eintreten in die organisierten Funkverbindungen gemäß Anlage 1)
2. Ultrakurzwellen-Funkverbindungen (UKW-Funkverbindungen)  
zwischen den zur Grenzsicherung eingesetzten Kräften der Grenztruppen der DDR und den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei einschließlich Boote der Wasserschutzpolizei.  
(Sicherstellung entsprechend operativer Notwendigkeit gemäß Anlage 2)

Organisatorische Festlegungen für die Funkverbindungen

- Für die Organisation der Funkverbindungen, die Übergabe/Übernahme der Funktechnik und den Austausch der Funkunterlagen sowie die Nutzung, Wartung und Instandhaltung der Funktechnik auf der Grundlage von Nutzungsvereinbarungen sind die Leiter Nachrichten der Grenzkommandos, der BDVP und des PdVP BERLIN verantwortlich.
- Der Funkverkehr beim gegenseitigen Eintreten ist nach den Regeln des Funkbetriebsdienstes der jeweiligen Hauptfunkstelle durchzuführen.
- Die UKW-Funkverbindungen sind mindestens einmal monatlich zu überprüfen, die Ergebnisse sind nachzuweisen und auszuwerten.
- Die Funkverbindungen sind grundsätzlich nur aufzunehmen, wenn der zeitige Informationsaustausch über andere Nachrichtenverbindungen nicht sichergestellt werden kann.

Drahtverbindungen

1. SAS-Fernsprechverbindungen zwischen den Grenzkommandos und den BDVP/PdVP (gemäß Anlage 3).
2. Offene Fernsprech- und Fernschreibverbindungen zwischen Stäben und Einheiten der Grenztruppen der DDR und Dienststellen der Deutschen Volkspolizei (gemäß Anlage 4).

Organisatorische Festlegungen für die Drahtverbindungen

- Die Nutzung der Kanäle und die Termine der Betriebsbereitschaft der geplanten SAS-Fernsprechverbindungen sind zwischen dem Chef Nachrichten des Ministeriums für Nationale Verteidigung und dem Leiter Nachrichten des Ministeriums des Innern abzustimmen und festzulegen.
- Zwischen den Leitern Nachrichten der Grenzkommandos, der BDVP und des PdVP BERLIN sind Auszüge aus den Betriebsunterlagen (Verbindungsübersicht, Fernsprechverzeichnis, Tarnnamen und Tarnzahlen) auszutauschen.
- Als Hauptstellen der SAS-Fernsprechverbindungen sind die SAS-/Chiffrierzentralen (SCZ) der Grenzkommandos verantwortlich für:
  - . die Sicherstellung mit Schlüsselunterlagen
  - . den termingerechten Schlüsselwechsel
  - . das periodische Messen der Kanalparameter
  - . die Überprüfung der Reservekanäle gemäß gesondertem Plan.
- Nomenklatur der SAS-Fernsprechteilnehmer gemäß Anlage 5. SAS-Fernsprechteilnehmer der Grenzkommandos sind mit Tarnnamen und Tarnzahlen, die der BDVP/PdVP unter Angabe der Teilnehmernummer bzw. der Dienststellung zu verlangen. Alle angerufenen Teilnehmer melden sich mit Dienstgrad und Namen.
- Im Bedarfsfall ist die gegenseitige Nutzung der SAS-Fernsprechnetze gestattet.
- Bei operativer Notwendigkeit können in Ausnahmefällen auf Entschluß der Kommandeure der Grenzkommandos und der Chefs der BDVP, des Präsidenten des PdVP BERLIN zusätzliche Verbindungen organisiert werden.

# Prinzipschema der KW-Funkverbindungen des Zusammenwirkens

Lfd. Nr.	Grenzkommando	6. GBrK	Grenzregiment		BDVP/PdVP	VPKA
1						
2						
3						

## Anlage 2

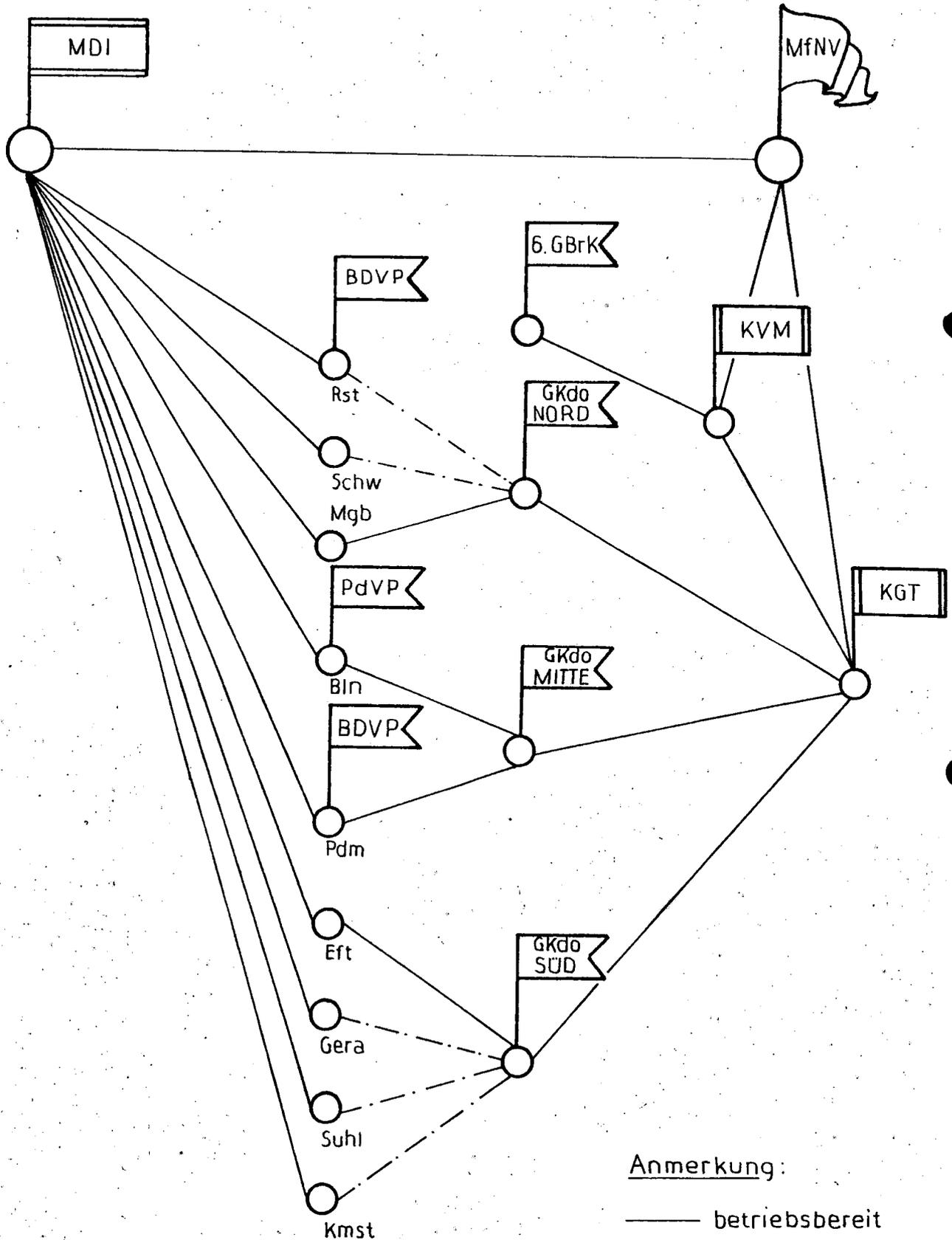
# Prinzipschema der UKW-Funkverbindung des Zusammenwirkens

Lfd. Nr.	Grenztruppen der DDR				Dienststellen der Deutschen Volkspolizei				
	GKN/GKS	GKM		GÜSt	Grenzabschnitt Elbe/ Teltowkanal	VP KA	VP-Revier/ VP-Inspektion	VP-Dienstst./ Boote d. WS	Bemerkung
	K-GSi	K-GSi	K-SiA						
1	○					○			über das FuN des GB
2		○	○	○			○		
3					○			○	

## Anmerkung:

- Lfd. Nr. 1 ist mit Funktechnik der Grenztruppen der DDR und lfd. Nr. 2 und 3 mit Funktechnik des Mdl sicherzustellen
- In jedem GR Grenzkommando NORD und SÜD ist eine Einsatzreserve von UKW-Funktechnik der GT zur Sicherstellung der FUV des ZW bei besondere Lagen bereitzustellen  
(Bestand: 2 UFZ 772, 5 UFT 771)

# Schema der SAS - Fernspreverbindungen



Anmerkung:

—— betriebsbereit

----- geplant 1986/87

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 456 41E 02. Ausf., Bl. 34

Anlage 4

# Schema der Fernsprech- und Fernschreibverbindungen des Zusammenwirkens

Lfd. Nr	NZ des StN/S1	NZ OpD KGT KVM	NZ OpD GKdo 6.GBrK	NZ der GA'te	NZ der LE/VL	GUA der GA'te	NZ OpD GR GB/6.GBrK	NZ der GB/GK	NZ der GÜSt	GMN ELBE km 343,5-470,0	GMN BERLIN km 19,2 Schilling Br	GMN BERLIN km 14,7 Yellowkanal Bucht	Hpt NZ des Mdl	NZ der BDVP/PDVP	NZ der VPKA/VPI	KP/KS der DVP	Boote des WS	Betriebsart
1	○	○																Fe/Fs
2	○	○	○															Fe/Fs
3	○	○	○	○														Fe/Fs
4	○	○	○	○	○													Fe/Fs
5	○	○	○	○	○	○	○						○					Fe/Fs
6	○	○	○	○	○	○	○						○					Fe/Fs
7	○	○	○	○	○	○	○						○	○				Fe/Fs
8	○	○	○	○	○	○	○						○		○			Fe/Fs
9							○								○			Fe
10					○										○			Fe
11						○									○			Fe
12									○						○			Fe
13									○							○		Fe
14								○								○		Fe
15										GMN d GKN	□						○	Fe
16										GMN d GKM	□	□					○	Fe
17										GMN d GKM	□	□					○	Fe
18		○											○					Fe
19			○											○				Fe
20							○								○			Fe
21										DHO	○					○		WL/Signal

Anlage 5

Nomenklatur der SAS-Fernsprechteilnehmer

1. Grenzkommando/6. Grenzbrigade KÜSTE

- (1) Kommandeur/Chef
- (2) Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef
- (3) Stellvertreter des Kommandeurs und Leiter der Politabteilung
- (4) Stellvertreter des Stabschefs für operative Arbeit/Leiter Unterabteilung Operativ
- (5) Leiter Unterabteilung Grenzsicherung
- (6) Leiter Nachrichten/Leiter Unterabteilung Nachrichten
- (7) Leiter Staatssicherheit/Abwehr
- (8) Leiter Staatssicherheit/Aufklärung
- (9) Grenzbeauftragter des Ministeriums für Staatssicherheit
- (10) Operativer Diensthabender (OpD)
- (11) Diensthabender Staatssicherheit

2. BDVP/PdVP

- (1) Chef der BDVP/Präsident der Volkspolizei BERLIN
- (2) Stellvertreter des Chefs der BDVP/des Präsidenten der VP BERLIN Operativ
- (3) Stellvertreter für politische Arbeit des Chefs der BDVP/des Präsidenten der VP BERLIN und Leiter der Politischen Abteilung
- (4) Stellvertreter des Chefs und Stabschef der BDVP, Stellvertreter des Präsidenten und Stabschef des PdVP
- (5) Stellvertreter des Stabschefs und Leiter der Abteilung Operativ (nur BDVP)
- (6) Leiter Abteilung Operativ (nur PdVP)
- (7) Leiter der Führungsgruppe
- (8) Leiter Nachrichten
- (9) Operativer Diensthabender (ODH)